

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-1/2022

Betreff: 1. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 02. April 2022 in der Dauer von 20.00 bis 22.38 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger
Vorstandsmitglieder: Vzbgm. DI Michael Zraunig
Vzbgm. Christian Suntinger
GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Sabine Ponholzer, Werner Messner, Hansi Fleissner, Peter Suntinger, Peter Zirknitzer, Lukas Schober und die Ersatzmitglieder Cornelia Suntinger, Adam Wallner, Michael Edler

Entschuldigt: Dionys Schober, Raimund Zirknitzer, Kurt Schober

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 2

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 25.03.2022 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Feststellung Rechnungsabschluss 2021
4. Bericht/Beschluss Erweiterung Finanzierungsplan Projekt Antoniuskapelle mit WC-Anlage und Mauersanierung
5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Dachsanierung Volksschule
6. Bericht/Beschluss Bauhoferweiterung samt Auftragsvergabe der Planungsleistungen mit Ausschreibungsverfahren
7. Bericht/Beschluss Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal und Aufbringung der Eigenmittel für die Programmperiode 2023-2027 (29-30)
8. Bericht/Beschluss Ansuchen Hotel Schlosswirt betreffend ermäßigtem Eintritt Naturbad
9. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung
10. Bericht/Beschluss Erhebung einer außerordentlichen Revision sowie einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof betreffend NP-Grundbesitzervertreterwahl
11. Bericht Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung
12. Bericht Wasserversorgung Untere Mitten

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Eine Zusammenfassung über die wesentlichen Neuerungen zum Kärntner Raumordnungsgesetz wurde dem Gemeinderat ausgehändigt.

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 17.12.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Cornelia Suntinger und GR Alexander Pichler

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: 5 min

GR Hansi Fleissner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 30.03.2022. Die Gebarungsprüfung konnte aufgrund des Krankenstandes von Andreas Warmuth nicht durchgeführt werden. Geprüft wurde der Rechnungsabschluss 2021; dessen Prüfung ergab keine Beanstandungen. Es wurden keine Anfragen gestellt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt der Kontrollausschuss den Antrag an den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2021 festzustellen.

Zu 3. Feststellung Rechnungsabschluss 2021: 7 min

Der Rechnungsabschluss 2021 und die Kontrollrechnung für die Aufsichtsbehörde werden als Sitzungsunterlage ausgehändigt. Der für das Jahr 2021 veranschlagte Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 180.000,00 steht für Investitionen wieder zur Verfügung.

Bgm. Suntinger bedankt sich bei den Gemeindemitarbeiter/-innen und dem Gemeinderat für die sparsame Haushaltsführung; außerdem sind die Einnahmen aus den Ertragsanteilen bei weitem nicht so negativ ausgefallen wie prognostiziert.

Es wurden keine Anfragen gestellt, worin Bgm. Suntinger ein großes Vertrauen vom Gemeinderat in die Verwaltung sieht und sich dafür auch bedankt. Die Kontrollrechnung der Aufsichtsbehörde wurde erläutert.

Über Antrag des Kontrollausschusses vom 30.03.2022 wird der Rechnungsabschluss 2021 mit dem „Saldo 00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen“ in Höhe von € 166.673,48 im Ergebnishaushalt sowie einem „Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ in Höhe von - € 6.403,89 im Finanzierungshaushalt einstimmig festgestellt.

Rechnungsabschluss 2021			
<u>Entwurf GV GR</u>			
Ausschlaggebend für das Land ist der Finanzierungshaushalt in der operativen (laufenden) Gebarung ohne Betriebe.			
Diese Werte sind selbst zu berechnen.			
Ausgangspunkt = Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Seite 14)			594.078,69 €
Abzüglich Betriebe op. Gebarung	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Abgang
820 Wirtschaftshof	173.255,19 €	201.444,12 €	- 28.188,93 €
850 Wasserversorgung	16.010,16 €	9.768,61 €	6.241,55 €
851 Abwasserentsorgung	339.713,56 €	124.313,62 €	215.399,94 €
852 Müllbeseitigung	84.310,81 €	68.663,43 €	15.647,38 €
853 Döllach 47	16.602,33 €	7.046,69 €	9.555,64 €
8531 Döllach 14a	40.070,75 €	36.534,29 €	3.536,46 €
		Summe	222.192,04 €
Operative Gebarung im FHH ohne Betriebe (Kontrollsumme für Land)			371.886,65 €
Weiters sind jedoch im Saldo (1) auch unsere operativen Vorhaben enthalten, welche für ein nachvollziehbares laufendes Ergebnis herauszurechnen wären:			
Operative Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Abgang
031000 Flächenwidmungsplan	20.100,00 €	20.357,60 €	- 257,60 €
170002 VAIA 2018	14.120,77 €	6.563,94 €	7.556,83 €
170003 Schneefall 11/19 Sofortmaßn.	1.578,00 €	- €	1.578,00 €
170005 Schneefall 12/20	67.956,29 €	48.020,70 €	19.935,59 €
262200 Naturbad	13.245,00 €	- €	13.245,00 €
361000 Chronik	1.955,00 €	500,00 €	1.455,00 €
362200 Kohlbarren	47.500,00 €	47.500,00 €	- €
369002 Tauerngoldausstellung	4.000,00 €	15.296,40 €	- 11.296,40 €
522000 KLAR!	40.000,00 €	11.498,26 €	28.501,74 €
522001 KEM	59.827,04 €	34.951,46 €	24.875,58 €
840700 Haritzerfeldanger Gewerbe	- €	710,23 €	- 710,23 €
840800 Haritzerfeldsäge Bauland	- €	1.888,46 €	- 1.888,46 €
		Summe	82.995,05 €
Weiters sollten die Bedarfszuweisungsmittel für das Darlehen GK Haritzerfeldsäge abgezogen werden, da sich die BZ in der operativen Gebarung befinden, die Darlehenstilgung selbst jedoch in der Finanzierungstätigkeit.			
abzüglich BZ Darlehen - Zinsen			77.647,56 €
Endsumme			211.244,04 €
In dieser Endsumme sind 180.000 € Gemeindefinanzausgleich 2021 enthalten. (Seite 108)			
Der Gemeindefinanzausgleich wurde im März 2021 überwiesen und ist jener Betrag, welcher vom Land beim VA 2021 als Abgang deklariert wurde, sowie von unseren Bedarfszuweisungsmitteln in Abzug gebracht wird.			
Endsumme abzgl. Gemeindefinanzausgleich			31.244,04 €
Für den Rechnungsabschluss 2021 wird der Gemeindefinanzausgleich aus Sicht der Finanzverwaltung somit nicht benötigt und wir können mit einem laufenden operativen Ergebnis in Höhe von 31.244,04 € dieses Jahr abschließen.			

Zu 4. Bericht/Beschluss Erweiterung Finanzierungsplan Projekt Antoniuskapelle mit WC-Anlage und Mauersanierung: 16 min

Die Abschlussbesprechung mit den Vertretern der Bauabteilung der Diözese am 28.03.2022 hat nun nachstehende Ausfinanzierung des Vorhabens ergeben. Die geplante Glockensteuerung für die Tonekapelle wird nicht ausgeführt. Die Glockensanierung sowie die Erneuerung der elektronischen Schaltschränke in der Pfarrkirche in Höhe von € 25.000,00 werden von der Pfarre übernommen. Im Zuge der Abschlussbesprechung wurden auch die Investitionen der Folgejahre besprochen. So ist im Jahr 2022 die Sanierung des Pultdaches sowie des Daches der Seitenkapelle in Maria Dornach im Umfang von € 45.000,00 geplant (ohne Beteiligung Gemeinde). Das Leaderprojekt Fialkirche Döllach ist nicht förderfähig. Im Jahr 2023 ist bei der Fialkirche Döllach die Dach- und Fassadensanierung ev. auch der Rückbau der bestehenden Aufbahrungshalle auf die ursprüngliche Architektur (Freiraum zwischen Kirche und Halle) im Ausmaß von € 300.000,00 vorgesehen. Von Seiten der Bauabteilung wurde dazu die Unterstützung zugesagt.

Investitions- und Finanzierungsplan			
Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
Adaptierung Antoniuskapelle u. WC-Anlagen			
<u>Baukosten:</u>			
Neubau WC-Anlagen, Vorplatz, Kanal	433.000		
Mauersanierung	156.000		
Restaurierung Kirchen	386.000		
Div. Arbeitsleistungen	22.672		
Mittel Mölltalfonds		115.200	
Bedarfszuweisungsmittel 2020		100.000	
Bedarfszuweisungsmittel 2021		86.700	
Diözese Gurk und Pfarre Sagritz		186.700	82.000 Spenden, 40.000 kirchliche BZ, 64.700 Finanzkammer
Land Kärnten - Büro LR Fellner		186.700	BZ a.R. u. 2. Gemeindehilfspaket
Kommunalinvestitionsgesetz 2020 Gemeinde		140.000	
Land Kärnten - LEADER		75.000	
Nationalpark - Förderung Dacheindeckung		48.372	
Bundesdenkmalamt - Fresken Antoniuskapelle		6.000	
Bedarfszuweisungsmittel 2019 (Zaun Matl)		10.000	
Bedarfszuweisungsmittel 2020 (Zaun Matl)		13.000	
Restfinanzierung Gemeinde BZ 2022		15.000	noch zu beschließen
Restfinanzierung Finanzkammer		15.000	
Summe Vorhaben	997.672	997.672	

Der bisherige Finanzierungsplan wurde am 07.09.2020 mit € 700.000,00 genehmigt.

Auf Anfrage von GR Werner Messner wird das Projekt Kirche Döllach erläutert (geplant ist die Sanierung des ganzen Daches einschließlich Turm, Rückbau Aufbahrungshalle und Nutzungsänderung in eine Kriegergedenkstätte - derzeit nur mehr 3 Begräbnisse pro Jahr von Döllach). Die Innensanierung der Kirche hat Mitte der 80iger Jahre stattgefunden.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober, aus welchem Grund der Rückbau erfolgen soll (das Dach wurde erst saniert) wird mitgeteilt, dass dies sowohl im Interesse des Bundesdenkmalamtes als auch von Leader ist und demnach großzügig gefördert wird.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag, den erweiterten Finanzierungsplan samt Bedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 15.000,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober, warum die Oberflächenentwässerung Benefizium Gemeindegasse ist, teilt Bgm. Suntinger mit, dass dieser Bereich auch öffentlich genutzt wird (Parkplätze, Pfarrsaal, Straßenabwässer). Die Dachabwässer der Kirche sind bereits eingeleitet.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag um Übernahme Kosten in Höhe von € 15.000,00 mittels BZ-Mittel 2022 der Oberflächenentwässerung im Eingangsbereich des Benefiziums (Vorplatz Kirche) im Zuge von Asphaltierungsarbeiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Dachsanierung Volksschule: 31 min

Der Beginn der Sanierungsarbeiten ist für Dienstag nach Ostern koordiniert. Mit GR-Beschluss vom 30.07.2021 wurden € 136.000,00 BZ 2021 genehmigt. Mit GR-Beschluss vom 17.12.2021 wurde die Auftragsvergaben an die Firma Unterluggauer mit € 122.700,00 und an die Firma Barth mit € 15.800,00 beschlossen. Nun liegt auch das Angebot der Firma Steiner mit € 38.900,00 vor, das Angebot der Firma Unterluggauer wurde um die Bitumeneindeckung angepasst. Ebenfalls wird anstatt der bisher vorgesehenen 210 m² Rauhschalung südseitig die gesamte Rauhschalung mit 450 m² erneuert. Die Mehrkosten sind durch den Versicherungsersatz gedeckt.

Investitions- und Finanzierungsplan			
Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
Volksschule Dachsanierung			
Angebot Firma Unterluggauer	115.000		
Angebot Firma Barth	15.800		
Angebot CP Steiner	38.900		
Räumen der Baustelle / Außenanlagen Bauhof	5.300		
Bedarfszuweisungsmittel 2021		136.000	
Versicherungsersatz für Angebot Barth		16.200	
Versicherungsersatz für Angebot Unterluggauer		22.800	
Summe Vorhaben	175.000	175.000	

Auf Anfrage von GR Lukas Schober wird erläutert, dass für die Stromeinspeisung der 50 kWp-Anlage ein direkter Zugang zur Trafostation erforderlich ist und deshalb der Standort zum FF-Gebäude (Schnee kann in den Zirknitzbach abrutschen) nicht gewechselt werden kann. Im Zuge der Neuerrichtung der Nationalparkverwaltung wurde eine Niederspannungsleitung verlegt; bei Beteiligung durch die Gemeinde hätte sich die Möglichkeit geboten am Granitzerparkplatz zwei E-Ladestationen zu errichten – dies wurde vom Gemeinderat damals mehrheitlich abgelehnt.

Obmann BM Werner Messner ergänzt um die Beratungen in der Bauausschusssitzung vom 25.03.2022 – alle Angebote wurde auf ihre Plausibilität hin geprüft und für in Ordnung befunden.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag, den Finanzierungsplan zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu errichten, damit eine Mehrfachnutzung gewährleistet ist; mit der verbauten Variante (Planentwurf aus 2019 mit Rampen, Vertiefungen) ist man zu sehr gebunden. Weiters wird eine Systemanalyse bzw. die Erstellung eines Nutzungsplanes gefordert. Auch die Schaffung einer kommunalen Tankanlage sollte diskutiert werden.

Auch GR Lukas Schober unterstreicht die Mehrfachnutzung, da die Entwicklung der Müllentsorgung nicht planbar ist (Pfand für Plastikflaschen ab 2025). Auch ist das Steckkartensystem zu diskutieren.

Bgm. Suntinger berichtet vom Bürgermeistertreffen mit LR Fellner. Dieser denkt einen Verwaltungscampus an - keine Zusammenlegung hinsichtlich Infrastruktur. Ein diesbezügliches Konzept wird dem Gemeinderat präsentiert werden. Besichtigt wurde die Baustelle Pfarrkirche Sagritz; LR Fellner unterstützt auch die Erhaltung des Mitteldorfliftes – ideell.

Einer Kostenschätzung (ohne Bodenaustausch) von € 900.000,00 steht derzeit eine Finanzierung von € 348.000,00 gegenüber. LR Fellner hat mündlich zugesichert die bisherigen K-BO Mittel in Höhe von € 79.700,00 auf € 220.000,00 aufzustocken. Weiters die Förderung aus dem 2. Gemeindehilfspaket über € 46.795,00, welche beim Kirchenprojekt angerechnet wurde und € 145.000,00 BZ außerhalb des Rahmens - ergeben gesamt ca. € 678.000,00, inkl. € 180.000,00 Finanzausgleich 2021 € 858.000,00.

Für die Fleischverarbeitungsanlage wurde eine IKZ-Finanzierung (Interkommunale Zusammenarbeit) mit den Nachbargemeinden in Aussicht gestellt.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird mitgeteilt, dass der Planungsentwurf nochmals mit dem Abfallwirtschaftsverband, Firma Rossbacher, dem Bauausschuss sowie dem Gemeinderat besprochen wird. Eine Lagerfläche für Futtermittel (Big Bags etc.) muss auf jeden Fall angedacht werden.

Nachdem die Mitarbeiter des Baudienstes keine Kapazitäten für die Projektierung haben, stellt Bgm. Suntinger den Antrag, die Leistungen für Planung und Ausschreibung an das Architekturbüro Schneider Lengauer Pühringer ZT GmbH, Mag. Peter Schneider zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7. Bericht/Beschluss Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal u. Aufbringung d. Eigenmittel f. Programmperiode 2023-2027 (29-30): 1h 15

Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Eigenmittelanteil) beträgt ca. € 4.400,00 zzgl. einmaliger Beitrag für die Leaderbewerbung ca. € 1.800,00. Nachdem die Projekteinreichung derzeit gut funktioniert (Kohlbarren € 142.000,00, Kirchenprojekt € 75.000,00, Arge Kultur € 100.000,00) plädiert Bgm. Suntinger als Mitglied in der Region zu verbleiben. Von Seiten der Gemeinden Obervellach, Flattach, Mallnitz usw. hat es Überlegungen gegeben, sich der Region Nockberge anzuschließen. Für die künftige Programmperioden könnten für die Gemeinde Großkirchheim € 250.000,00 an Fördermittel bereitgestellt werden. Die Förderobergrenze wurde pro Projekt zumindest auf € 100.000,00 angehoben. Nicht beanspruchte Fördermittel werden auf weitere Projekte der Mitgliedsgemeinden zugeteilt.

In der Übergangsphase ist derzeit das Projekt Arge Kultur (Dachsanieierung Schlössl, Litzelhof, Mauer-, Fassadensanieierung Schloss) in Vorbereitung; die Eigenmittelquote beträgt 50 %. Die Dacheindeckung der Döllacher Kirche wurde abgelehnt und muss erweitert und neu eingereicht werden. Derzeit wird versucht, das Kloster als viertes Objekt zu positionieren

(Heizungsumstellung), ansonsten werden die Fördermittel auf die verbleibenden Objekte aufgeteilt.

Von 19 Gemeinden haben in der vergangenen Periode 2 Gemeinden kein Projekt umgesetzt. Nachdem der Mitgliedsbeitrag für 5 Jahre über € 20.000,00 beträgt, sollten auch Gelder in die Gemeinde wieder zurückfließen (Förderquote 50 %).

Alle Vorarbeiten inkl. Einhaltung der Vergabebestimmungen (bis € 10.000,00 2 Angebote pro Gewerk, über € 10.000,00 3 Angebote pro Gewerk, Vergabe im Billigstbieterprinzip ansonsten ausführliche Dokumentation einer abweichenden Vergabe, schriftliche Auftragsvergabe bzw. -absage, Rechnungsvorlage nur im Original etc.) sind von Mitarbeiter/innen in der Gemeindeverwaltung zu leisten.

Vom Management wünschenswert wäre auch die Abwicklung von privaten Projekten (Förderquote 25 – 33 %) - wie in der Region Nockberge.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird mitgeteilt, dass für den Kohlbarren keine Leaderfördermittel mehr in Anspruch genommen werden können. Abschließend müssen dort noch die Steinplatten verlegt und bis Ende Dezember 2022 abgerechnet werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag, die Mitgliedschaft unter der Voraussetzung fortzusetzen, dass das Fördermodell angepasst wird und der Mitgliedsbeitrag nur mehr einer Indexerhöhung und keiner außerordentlichen Anpassung unterliegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss Ansuchen Hotel Schlosswirt betreffend ermäßigtem Eintritt Naturbad: 1,25 h

Herr Mangold ersucht um Bereitstellung eines ermäßigten Kontingents für seinen Betrieb mit einem Kartensystem. Die Kombination mit der KärntenCard kommt für ihn nicht in Frage, da die Maut für die Großglocknerstraße nicht mehr enthalten ist. Mit der KärntenCard wurden im Sommer 2021 für 971 Eintritte insgesamt € 1.719,10 eingenommen. Es wird beantragt, darüber zu diskutieren und eine Entscheidung zu treffen.

Bgm. Suntinger weist darauf hin, dass bei Reduktionen der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleiben muss. Sollten Blöcke angeschafft werden könnte das gesetzeskonform nur im Vorverkauf erfolgen (vgl. Saisonkarten Bergbahn). Seit vergangener Saison kann das Naturbad wieder mit der KärntenCard gratis besucht werden. Er sieht beim Tageseintritt von € 6,00 pro Erwachsenen (ab 15 h € 3,00) und € 4,00 pro Kind (ab 15 h € 2,50) kein Reduktionspotenzial.

GR Alexander Pichler stellt die Folgewirkung in den Raum – Anfragen für Schilift, Tennis etc. könnten folgen.

Vzbgm. Michael Zraunig übernimmt den Vorsitz.

GR Hansi Fleissner spricht sich gegen jede Form einer Ermäßigung aus.

GR Lukas Schober plädiert dafür, die Eintrittspreise allgemein niedrig zu halten; diese erreichen damit auch die einheimische Bevölkerung.

GR Adam Wallner vertritt die Auffassung, dass die KärntenCard sehr populär ist und die Betriebe den Eintritt ins Naturbad über die Zimmerpreise regulieren sollten.

Vzbgm. Zraunig bringt das Ansuchen zur Abstimmung.

Das Ansuchen, eine Reduktion zu gewähren, wird einstimmig abgelehnt.

Zu 9. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung: 1,38 h

Nachdem der Kindergarten mit 01.09.2021 als Gemeindebetrieb übernommen wurde, ist die Kindergartenordnung zu beschließen. Im Zuge der Vorprüfung wurde von Seiten der Bildungsabteilung darauf hingewiesen, dass aufgrund der zweimaligen Erhöhung des Kinderstipendiums, der Elternbeitrag zu kürzen ist.

Die Elternbeiträge betragen seit Herbst 2018 für halbtags unverändert € 35,00 und seit Herbst 2019 ganztags € 50,00. Im Kindergartenjahr 2020/2021 war die Höhe der Förderung des Kärntner Kinderstipendiums für den Halbtagesbesuch € 56,00 und für den Ganztagesbesuch € 83,00. Somit war der Halbtagestarif des Kindergartens in diesem Kindergartenjahr € 91,00 und der Ganztagestarif € 133,00. Ausgehend von diesen Tarifen, der Erhöhung des Kinderstipendiums auf € 70,00 halbtags und € 96,00 ganztags und unter Berücksichtigung der maximalen Erhöhung von 4 % können die Tarife maximal wie folgt betragen:

- € 24,64 für den Besuch eines Halbtageskindergartens ohne Verpflegung
- € 42,32 für den Besuch eines Ganztageskindergartens + € 6,50 / Tag für das Mittagessen

Die Problematik, dass die Differenz zu den alten Beiträgen an die Gemeinden überwältigt wird, wurde an LR Fellner herangetragen. Der Abgang für den Kindergarten beträgt für das Rechnungsjahr 2021 in Summe € 44.906,29 zzgl. € 36.996,57 Beitrag für die Kinder- und Tagesbetreuung an das Land Kärnten.

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Pfarrkindergarten Gemeinde Großkirchheim

1. AUFGABE:

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2017, Teil 2, 1. Abschnitt § 2)
- (3) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame

Betreuung möglich ist. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2017, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a.) Das vollendete 1. Lebensjahr.
- b.) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
- c.) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
- d.) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
- e.) Die Vorlage der Geburtsurkunde, sowie allfälliger Impfzeugnisse.
- f.) Die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldung findet jährlich am Freitag vor den Osterferien statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten, sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden.

Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz voll ausgelastet. In einer altersübergreifenden Gruppe dürfen max. 20 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren betreut werden.

3. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr von einem Erziehungsberechtigten in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeit, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Auskunftspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die/der Kindergartenpädagogin/der/-e Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hauschuhe und Gymnastikschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. (lt. § 3a Abs. 1 des K-KBBG)
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die/den Leiter/in, die/den Kindergartenpädagogin/der/-e gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, so bald als möglich abzuholen.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die/der gruppenführende/r Kindergartenpädagogin/der/-e zuständig. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummern, ... die/den Kindergartenleiter/in oder die/den zuständige/n Kindergartenpädagogin/der/-e zu informieren.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Bei Veranstaltungen (Schirennen, ...) und Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. den Obsorgeberechtigten.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten KEINE Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebenserhaltende Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn die Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosieranweisung vorliegt.

4. INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr dadurch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrer/innen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung kann auf ausgebildete Pädagogen/innen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtner/innen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

(Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2017. 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet! (lt. § 23 Abs. 1 der K-KBBG)

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit, ...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die/den jeweilige/n Kinderpädagogin/en! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

5. MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesen Zusammenhang können Verwechslung vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

- Hausschuhe (keine Crocs)
- Jausentasche
- Gesunde Jause
- Turngewand und Gymnastikschuhe – beschriftet
- Wechselwäsche (der Jahreszeit entsprechend)
- Servietten
- Verdünnungssaft oder 1 Packung Tee
- 1 Foto
- € 5,00 Kopierbeitrag
- € 15,00 Bastelbeitrag

6. KINDERGARTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn, am Montag, den 13. September 2021 und endet mit dem Schulschluss am Freitag, den 08. Juli 2022.

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Ganztag: Montag bis Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten bringen.

Kindergartenferien:

- Weihnachtsferien: 23.12.2021 – 07.01.2022
- Semesterferien: 14.02.2022 – 18.02.2022
- Sommerferien: 11.04.2022 – 18.04.2022
- Sommerbetreuung: 11.07.2022 – 05.08.2022 (Bedarfserhebung wird vorher durchgeführt)

Wenn Ihr Kind während der Sommerferien (nach dem Kärntner Schulgesetz) eine Betreuung benötigt, dann ist die **Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus** zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Kinderfreie Tage bzw. ev. Herbstferien werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

7. BEITRÄGE:

Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Höhe von € 85,00 unterstützt.

Alle anderen Kinder erhalten für die Halbtagesbetreuung eine Förderung in Höhe von € 70,00 und für die Ganztagesbetreuung eine Förderung in Höhe von € 96,00.

Folgende Beiträge sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

- € 24,64 für den Besuch eines Halbtageskindergartens ohne Verpflegung
- € 24,64 für den Besuch eines Halbtageskindergartens + € 6,50 / Tag für das Mittagessen
- € 42,32 für den Besuch eines Ganztageskindergartens + € 6,50 / Tag für das Mittagessen

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinn der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung:

Gemeinde Großkirchheim

IBAN: AT09 3956 1000 0020 0154

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechthaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 10-mal im

Jahr zu entrichten. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten – eine ärztliche Bestätigung ist erforderlich. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis einschließlich Juni.

8. AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ...) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

9. ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt.
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und
wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!**

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes _____

Datum

Unterschrift

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Kindergartenordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 10. Bericht/Beschluss Erhebung einer außerordentlichen Revision sowie einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof betreffend NP-Grundbesitzervertreterwahl: 1,49 h

Chronologischer Ablauf Wahl der Grundbesitzervertreter

- am 17. Juni 2021 erklärt die Landesregierung die Wahl der Grundbesitzervertreter vom 23.05.2021 teilweise für nichtig
- am 13. Juli 2021 erhob dagegen die Gemeinde Großkirchheim Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- am 28.09.2021 wurde die Beschwerde zurückgewiesen - mit der Begründung: die Beschwerde wurde nicht vom Bürgermeister, sondern von der Gemeinde Großkirchheim eingebracht (fehlende Beschwerdelegitimation)
- 13.10.2021 – Fassung 1. Umlaufbeschluss des Gemeinderates
- 15.10.2021 – Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
- 18.11.2021 – die Landesregierung weist den Antrag der Gemeinde vom 15.10.2021 als unbegründet ab
- am 21.12.2021 - Einbringung Beschwerden gegen den Bescheid der Ktn. Landesregierung vom 18.11.2021
- mit 18.01.2022 hat das Landesverwaltungsgericht den Bürgermeister aufgefordert den Beschluss des Gemeinderates vorzulegen, mit welchem dieser zur Beschwerdeerhebung ermächtigt wurde
- 27.01.2022 – Fassung 2. Umlaufbeschluss des Gemeinderates
- mit 31.01.2022 wurden beide Umlaufbeschlüsse (13.10.2021 und 27.01.2022) dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt
- mit 23.02.2022 hat das Landesverwaltungsgericht die Beschwerden zurückgewiesen - mit der Begründung: der Beschwerde vom 21.12.2021 liegt im Ergebnis kein innerhalb der Beschwerdefrist gefasster Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vor.

Innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung besteht die Möglichkeit

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben

2. Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben

Bgm. Suntinger ersucht um Ausschöpfung des Instanzenzuges, da sich weder das Amt der Kärntner Landesregierung noch das Landesverwaltungsgericht bisher inhaltlich mit der Materie auseinandergesetzt hat.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde die Wahl für teilweise nichtig erklärt, da vom Bürgermeister als Wahlleiter die gemeldeten „Wahlbeisitzer“ der Liste Schutzgemeinschaft nicht zugelassen wurden, weil die Verordnung der Landesregierung aus dem Jahr 1992 betreffend die Wahl der Grundbesitzer im Nationalparkkomitee nur „Wahlzeugen“ nennt.

Vom Landesverwaltungsgerichtshof wurde die Beschwerde zurückgewiesen, da diese ohne Gemeinderatsbeschluss innerhalb der Beschwerdefrist eingebracht wurde, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung diese Voraussetzung nicht angeführt wurde.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde die Notwendigkeit zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee zumindest erkannt (zB Möglichkeit einer Briefwahl).

Auf Anfrage von GR Lukas Schober, was das Ziel dieses letztinstanzlichen Schrittes ist, wird mitgeteilt, das Bgm. Suntinger eine 50ige Chance sieht, dass dieser Akt zur Neubeurteilung

an den Landesverwaltungsgerichtshof zurückverwiesen wird, und der aufwendige Wahlvorgang nicht wiederholt werden muss.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird mitgeteilt, dass die Kosten für diese Verfahren von den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters abgedeckt werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim beauftragt und berechtigt wird im Verfahren des Amts der Kärntner Landesregierung GZ 08-ALLG-6/40-2021d bzw. in den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten GZ KLVwG-78-79/5/2022 und KLVwG-80/5/2022 sowohl im Namen der (sohin für die) Gemeinde Großkirchheim als auch als Bürgermeister selbst gegen die Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 23.02.2022 GZ KLVwG-78-79/5/2020 und gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 23.02.2022, KLVwG-80/5/2020 eine (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben und hierfür Dr. Christopher Kempf, Rechtsanwalt, 9800 Spittal/Drau, mit der Vertretung der Gemeinde Großkirchheim und der Vertretung des Bürgermeisters zu bevollmächtigen und zu beauftragen.

Dem Antrag wird mehrheitlich mit 12 Stimmen zu 3 Stimmen (Gegenstimme GV Herbert Schober, GR Lukas Schober, GR Michael Edler) zugestimmt.

Zu 11. Bericht Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung: 2,01 h

Vom Institut für Naturgefahren wird am 17. und 18.05.2022 eine Tagung und eine Exkursion über den Gradenbach stattfinden, an welcher auch Vertreter/innen aus dem Gemeinderat und aus der Bevölkerung teilnehmen können. Eine Anmeldung ist notwendig.

Betreuungsdienst (Drittellösung): Das Jahr 2021 wurde mit Ausführungskosten in Höhe von € 15.300,00 abgeschlossen. Für das Jahr 2022 wurden Maßnahmen am Gradenbach und Frauenbach in Höhe von € 18.000,00 veranschlagt.

LR Fellner hat auch für die Lawinenverbauungsmaßnahmen am Kolmerberg/Lahnwald und für Sagritz/Allas jeweils € 32.500,00 BZ außerhalb des Rahmens für die Jahre 2022 sowie 2023 zugesichert (25 % von den Eigenmitteln).

Auf Anfrage von GR Werner Messner wird mitgeteilt, dass noch in diesem Jahr die Projektvorstellung stattfinden und das Genehmigungsverfahren anlaufen soll.

Bgm. Suntinger gibt Einblick in die finanzielle Gebarung des Wasserverband Mölltal. Die Gemeindebeiträge wurden im Jahr 2021 um 50 % angehoben. Um über entsprechende Liquidität zu verfügen, müssen die Beiträge nochmals um 40 % angehoben werden (fehlende Rücklagen für Verbauung Gemeinde Möllbrücke). Seitens des Bundes wurde erneut die Bauwerkserhebung gefordert (ca. 1.000 Objekte); erst nach deren Abschluss fließen von dort wieder Gelder (62 %). Als Verwaltungsaufwand wurden im Zeitraum 2021/2022 von der Gemeinde Großkirchheim 138 Stunden geleistet.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 12. Bericht Wasserversorgung Untere Mitten: 2,10 h

Die Kostenschätzung beträgt € 650.000,00. Die öffentliche Ausschreibung wurde nun geteilt in die Gewerke Hochbehälter und Leitungsbau, um ev. den Leitungsbau als Eigenleistung

auszuführen. Weiters werden auch für den Hochbehälter Alternativen geprüft (Polyethylen, Edelstahl). Die Fördermittel betragen max. 30 %; Eigenleistungen werden nicht mehr gefördert. Bei Anschlusskosten mit € 5.000,00 pro BWE können ca. € 130.000,00 bis € 150.000,00 an Eigenmittel aufgebracht werden. Seitens der Wassergenossenschaft wird um bestmögliche finanzielle Unterstützung gebeten.

Die wasserrechtliche Verhandlung findet am 07.04. statt; Ende der Angebotsfrist ist der 08.04. Die Angebotspreise werden ein Bild darüber geben, ob das Projekt mit Unterstützung der Gemeinde überhaupt finanziell umsetzbar ist. Weiters muss entschieden werden, ob die Förderung in Anspruch genommen wird oder der Leistungsbau in Eigenregie hergestellt wird. Für den Hochbehälter sind 20 % Bundesmittel und 10 % Landesmittel möglich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Einhebung der Anschlussgebühr von zumindest € 2.500,00 und die Vorschreibung der Wassergebühr von zumindest € 2,00 pro m³ lt. Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz. Die Umsetzung der Wasserversorgung wie auch die Löschwasserversorgung in der Unteren Mitten wird schon seit dem Jahr 2004 bzw. 2006 verfolgt. Das Wasserbezugsrecht konnte im November des Vorjahres geklärt werden.

Auf Anfrage von GR Werner Messner wird zusammengefasst, dass die Gemeinde den Hochbehälterbau der WG Döllach auch finanziell unterstützt hat sowie im Zuge des Kanalbaues alle Bleileitungen ersetzt werden konnten. In der Ortschaft Sagritz/Allas ist hinsichtlich des Leitungsnetzes der größte Handlungsbedarf für die nächsten Jahre.

Die Staunitzquelle im Gradental weist derzeit ein Schüttungsproblem auf.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatssitzungen sollen weiterhin freitags angesetzt werden. Der Wochentag für die Gemeindevorstandssitzungen wird kurzfristig telefonisch abgestimmt werden.

Die Jahresabschlussfeier wird für 13.05.2022 um 18 h bei Familie Ziervogel festgelegt.

Auf Vorschlag von GV Herbert Schober wird ein Gemeindeausflug nach Ebreichsdorf organisiert.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: